



**Sonderabfallagentur
Baden-Württemberg GmbH
Welfenstraße 15
70736 Fellbach**

Telefon (07 11) 951 961 - 0 (Zentrale)
Telefax (07 11) 951 961 - 28
e-mail saa.gmbh@saa.bwl.de
Internet www.saa.de

Fr. Niewianda

Sonderabfallüberwachung

Telefon +49 (0)711 951 961 54
Telefax +49 (0)711 951 961 28

21.11.2019

SAA · Postfach 4251 · D-70719 Fellbach

Kenn-Nr. 13566
TIB Chemicals AG
Mülheimer Straße 16-22
68219 Mannheim

Freiwillige Rücknahme nach § 26 KrWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.09.2019, ergänzt durch E-Mails vom 01.10., 19. und 21.11.2019, haben Sie angezeigt, dass Sie die nach Gebrauch Ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle von Ihren Kunden nach § 26 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) freiwillig zurücknehmen. Gleichzeitig haben Sie die Freistellung von Pflichten zur Nachweisführung nach § 50 KrWG beantragt.

Es ergeht daher folgende

I. Entscheidung

Die

TIB Chemicals AG
Mülheimer Straße 16-22
68219 Mannheim

wird nach § 26 Absatz 3 KrWG von Nachweispflichten nach § 50 KrWG für die nachfolgend genannten Abfallarten befreit:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	interne Bezeichnung	Gesamtmenge in [t]
11 01 05*	saure Beizlösungen	Kupferätze, Zinkbeize, Eisenbeize, Mischbeize Zinnstripper	250.000
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Eisenschlamm, Zinkschlamm, Fluxschlamm, Entfettungsschlamm, Zinnschlamm, Kupferschlamm	2.500
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	wässrige Spülflüssigkeiten	5.000
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	Entfettung (alkalisch), Entfettung (sauer)	2.500
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	Filterstaub	2.500
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	Altflux	2.500
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	gebrauchte Zinkchloridlösung	10.000

Gesamtmenge. ca. 275.000 Tonnen

Abfallherkunft: Kunden der TIB Chemicals AG im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

Entsorgungsanlagen: s. Anlage 3 zu dieser Entscheidung

Außerdem gilt die Freistellung für weitere Abfallqualitäten, die sich den bereits genehmigten Abfallschlüsseln zuordnen lassen und für weitere Entsorgungsanlagen. Diese sind der SAA jeweils im Vorfeld der Entsorgung anzuzeigen.

Die Freistellung umfasst den Weg des Abfalls von den Kunden der TIB Chemicals AG im gesamten Bundesgebiet bis zur Entsorgung in den genannten Entsorgungsanlagen.

Diese Freistellungsentscheidung entfaltet ihre Wirksamkeit auch gegenüber den Erzeugern, Besitzern, Beförderern und den Entsorgern, soweit sie die Abfälle an den oben genannten Hersteller/Vertreiber zurückgeben oder in dessen Auftrag entsorgen bzw. befördern.

Die im Antrag beschriebene Rücknahmelogistik sowie die angewandten Entsorgungsverfahren sind Bestandteil dieses Bescheides.

Sofern im Rahmen dieser Freistellungsentscheidung Abfälle baden-württembergischer Kunden der TIB Chemicals AG einem Beseitigungsverfahren zugeführt werden, gelten diese im Sinne des § 5 Sonderabfallverordnung (SAbfVO) als zugewiesen.

II. Auflagen

1. Die TIB Chemicals AG hat sich eigenverantwortlich zu vergewissern, dass die belieferten Entsorgungsanlagen technisch und rechtlich in der Lage sind, die jeweiligen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Den Kunden der TIB Chemicals AG, den Betreibern der Entsorgungsanlagen sowie den Beförderern der Abfälle ist eine Kopie dieser Freistellungsentscheidung zu überlassen. Auf eine Überlassung der Anlage 3 zu dieser Entscheidung kann hierbei verzichtet werden. Diese ist jedoch spätestens nach Aufforderung der entsprechenden Behörde vorzulegen. Die Beförderer haben eine Kopie der Freistellungsentscheidung im Fahrzeug mitzuführen. Des Weiteren sind Mitführungspflichten nach § 16 b Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

3. Die Übernahme der Abfälle ist gegenüber den Kunden der TIB Chemicals AG bis zu den Entsorgungsanlagen mittels Übernahmeschein nach § 12 Nachweisverordnung (NachwV) zu dokumentieren. Die Ausfertigung „weiß“ des Übernahmescheins verbleibt beim Kunden. Die Ausfertigung „gelb“ ist im Register nach § 49 KrWG und den §§ 23-25 NachwV der TIB Chemicals AG bzw. der beteiligten Entsorger für die Dauer von mindestens 3 Jahren ab Ausstellungsdatum aufzubewahren.

Im Übernahmeschein sind folgende Angaben einzutragen:

- in den Feldern „Erzeugernummer“ und „Abfallerzeuger oder Beförderer bei Befördererwechsel“ die Erzeugernummer (außer Erzeuger von Kleinmengen) und der tatsächliche Abfallerzeuger
 - in den Feldern „Beförderernummer“ und „Beförderer“ die Daten des Beförderers
 - in den Feldern „Entsorgernummer“ und „Abfallentsorger“ die Daten der jeweiligen Entsorgungsanlage
 - im Feld „Frei für Vermerke“ der Hinweis „Freiwillige Rücknahme durch die TIB Chemicals AG“.
4. Die Nachweisführung über den Verbleib der Abfälle hat in Form einer Jahresaufstellung zu erfolgen. Diese ist jährlich zu erstellen und der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH sowie den Knotenstellen der jeweiligen Bundesländer (siehe Anlage 1) bis zum 01. März des Folgejahres unaufgefordert zu übersenden. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung, so ist eine Negativmeldung erforderlich

Die Jahresaufstellung muss für jedes Bundesland gesondert folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des freigestellten Herstellers/Vertreibers
- Betriebsnummer des freigestellten Herstellers/Vertreibers:

H19010950

- Entsorgungsanlagen mit Betriebs-/Entsorgernummern
- Entsorgungszeitraum (Kalenderjahr)
- Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung
- Angabe des Bundeslandes in dem die Abfälle eingesammelt wurden
- pro Abfallschlüssel, Bundesland und Entsorger entsorgte Menge in Tonnen

Die Jahresaufstellung ist wahlweise

entweder

- in Papierform (siehe Muster Anlage 2)

oder

- über das von der Länderarbeitsgruppe Gemeinsame Abfall-DV-Systeme (LAG GADSYS) betriebene Web-Portal www.asysnet.de vorzulegen.¹⁾

¹⁾ Informationen und Regularien für den Zugang zum Web-Portal sind über die Geschäftsstelle der LAG GADSYS, Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH, Saalestraße 8, 24539 Neumünster erhältlich.



Sofern in den einzelnen Bundesländern erzeugerbezogene Aufstellungen benötigt werden, sind den jeweils zuständigen Behörden auf Verlangen Listennachweise mit Angabe der einzelnen Abfallerzeuger zu überlassen.

III. Hinweise

Die Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG gilt bis zum Abschluss der freiwilligen Rücknahme. Die weitere Entsorgung der Abfälle unterliegt den Vorgaben der Nachweisverordnung bzw. den jeweils gültigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Eine Beendigung der freiwilligen Rücknahme nach § 26 KrWG durch den freigestellten Hersteller/Vertreiber ist der SAA anzuzeigen.

Von der Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG bleiben die weiteren Pflichten des Abfallerzeugers nach dem KrWG unberührt. Auch entbindet die Befreiung die beteiligten Firmen nicht von Registerpflichten nach § 49 KrWG und den §§ 23-25 NachwV. Länderspezifische Regelungen z.B. Andienungspflichten sind ggf. zu beachten.

Gemäß § 27 KrWG unterliegen Sie als Hersteller/Vertreiber bei der freiwilligen Rücknahme von Abfällen den Pflichten eines Besitzers von Abfällen.

Die SAA übermittelt den Knotenstellen der Bundesländer in denen Abfälle freiwillig zurückgenommen werden eine Kopie dieser Entscheidung.

Diese Entscheidung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen (bspw. aus dem Immissionsschutz-, Arbeitsschutz-, Abfall-, Chemikalien- und Gefahrstoffrecht etc.) nicht ein. Für deren Einhaltung hat der freigestellte Hersteller/Vertreiber eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

IV. Geltungsdauer

Diese Freistellung gilt vom 01.12.2019 bis zum 30.11.2024.

Sie kann jederzeit entschädigungslos widerrufen, nachträglich befristet oder mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben oder zur Sicherstellung einer transparenten Nachweisführung oder zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung geboten ist. Ein Widerruf ist insbesondere dann möglich, wenn die Voraussetzungen nach § 26 KrWG nicht mehr gegeben sind bzw. nicht mehr vorliegen.

V. Begründung

Die TIB Chemicals AG ist u.a. Hersteller von Basischemikalien und anorganischen Spezialchemikalien und vertreibt diese an ihre Kunden. Die TIB Chemicals AG nimmt die nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse verbleibenden gefährlichen Abfälle von ihren Kunden zurück. Hierzu hat sie ein System zur freiwilligen Rücknahme eingerichtet und dies der SAA mit Schreiben vom 13.09.2019, ergänzt durch E-Mails vom 01.10., 19. und 21.11.2019 angezeigt. Die Anzeige wurde mit einem Antrag auf Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG verbunden.

Eine Befreiung von Nachweispflichten nach § 50 KrWG war zu erteilen, da durch die Freistellungsentscheidung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Die freiwillige Rücknahme erfolgt in Wahrnehmung der Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG. Durch die Rücknahme wird die Kreislaufwirtschaft gefördert. Die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der Abfälle bleibt gewährleistet. Die Nachweisführung bleibt in vereinfachter Form durch die Vorlage von Jahresaufstellungen bestehen. Die Dokumentation der ordnungsgemäßen Entsorgung in den genannten Entsorgungsanlagen ist sichergestellt. Auflagen und Befristungen sind erforderlich, um die Abfallströme überwachen zu können.

VI. Gebühren

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der SAA Sonderabfallagentur Baden-Württemberg GmbH entweder schriftlich (Postfach 4251, 70719 Fellbach) oder mündlich zur Niederschrift (Bürogebäude: Welfenstraße 15, 70736 Fellbach) einzulegen.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dorothea Niewienda'.

i. A. Dorothea Niewienda